

Kinderschutzkonzept des Kinderhauses Greußenheim

Kinderhaus „Am Geisberg“

Heinrich-Horn-Platz 5

97259 Greußenheim



Kinderhaus Greußenheim

Gliederung:

1.)	Vorwort des Trägers	Seite 3
2.)	Gesetzliche Grundlagen.....	Seite 3
	2.1. Definition Kindeswohlgefährdung.....	Seite 3
	2.2. wichtige Paragraphen.....	Seite 4
3.)	Prävention durch den Träger.....	Seite 6
	3.1. Bereitstellung von Ressourcen.....	Seite 6
	3.1.1. fachlich.....	Seite 6
	3.1.2. baulich.....	Seite 7
	3.2. Einstellungsverfahren.....	Seite 8
	3.3. Beschwerdemanagementsystem.....	Seite 8
4.)	Prävention auf personeller und struktureller Ebene.....	Seite 8
	4.1. Verhaltenskodex.....	Seite 8
	4.2. Verhaltensrichtlinien.....	Seite 10
	4.2.1. im Kleinkindbereich.....	Seite 10
	4.2.2. im Regelbereich.....	Seite 12
	4.2.3. in der Schulkindbetreuung.....	Seite 14
	4.3. Vernetzung.....	Seite 15
5.)	Prävention durch Partizipation der Kinder.....	Seite 15
	5.1. Rechte der Kinder.....	Seite 15
	5.2. Umsetzung in der Praxis.....	Seite 17
6.)	Intervention.....	Seite 19
	6.1. Verfahrensabläufe (bei Fachkräften oder Kindern).....	Seite 19
	6.2. Strafverfolgung.....	Seite 23
	6.3. Rehabilitation.....	Seite 24
7.)	Quellen und Impressum.....	Seite 25

1.) Vorwort

„Unwissen macht Angst – Wissen macht stark!“

Der Schutz von Kleinkindern, Regelkindern und Schülern (der Schulkindbetreuung) vor Gefahren für ihr Wohl geht uns alle etwas an. Aus diesem Grund ist der Kinderschutz fest im Gesetz verankert. Dem Kinderhaus ist das Wohl unserer Kinder ein besonderes Anliegen. Wir haben als Einrichtung für die konzeptionelle Verankerung des Kinderschutzes Sorge zu tragen und dies auch durch Maßnahmen der Prävention sowie Intervention zu gewährleisten. Da Kinder und Schüler viele Stunden in unserem Kinderhaus verbringen, ist es wichtig, dass sie sich sicher fühlen und Vertrauen zu den Menschen haben können, die sie umgeben.

Pädagogische Fachkräfte tragen dazu bei, dass Kinder sich in unserem Kinderhaus zu starken, fröhlichen, kompetenten und sozialfähigen Menschen entwickeln können. Um dieses Ziel zu erreichen, ist es uns wichtig, dass unsere Kinder und Schulkinder ernst genommen werden, ihre Meinung Gehör findet und ihr Wohlbefinden gewährleistet wird. Darüber hinaus ist es von großer Bedeutung, dass Kinder die Möglichkeit haben, jederzeit ihre Bedürfnisse, Wünsche und Befindlichkeiten zu äußern, ohne damit rechnen zu müssen, dass sie dadurch Ablehnung, Ausgrenzung oder Sanktionen erfahren.

Durch Schutz- und Handlungskonzepte und den transparenten und offenen Umgang mit der Thematik erreichen wir Sicherheit für alle Beteiligten.

2.) Gesetzliche Grundlagen

2.1. Definition Kindeswohlgefährdung

Wann und wie eine Gefährdung des Kindeswohls vorliegt, wird gemäß § 1666 Abs. 1 BGB definiert:

- Gefährdung des körperlichen Wohls eines Kindes;
- Gefährdung des geistigen Wohls eines Kindes;
- Gefährdung des seelischen Wohls eines Kindes;
- Gefährdung des Vermögens eines Kindes.

Grundsätzlich wird dabei zwischen zwei verschiedenen Arten der Kindeswohlgefährdung unterschieden:

- Handeln, beispielsweise Gewaltanwendung körperlich, psychisch, sexueller Missbrauch
- Unterlassen, aktiv/passiv, zum Beispiel Vernachlässigung eines Kindes

Kindeswohlgefährdung ist somit ein das Wohl und die Rechte eines Kindes beeinträchtigendes Verhalten oder Handeln bzw. ein Unterlassen einer angemessenen Sorge durch Eltern oder andere Personen in Familien oder Institutionen wie z.B. unser Kinderhaus, das zu nicht-zufälligen Verletzungen, zu körperlichen und seelischen Schädigungen und/oder Entwicklungsbeeinträchtigungen eines Kindes führen kann.

2.2. wichtige Paragraphen

- Artikel 9b BayKiBiG:
Die Träger der nach diesem Gesetz geförderten Einrichtungen haben sicherzustellen, dass die Fachkräfte der Einrichtung bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine Gefährdung eine Gefährdungseinschätzung vornehmen. Hierbei soll eine erfahrene Fachkraft hinzugezogen werden sowie die Eltern oder das betreffende Kind selbst, soweit der Schutz nicht in Frage gestellt wird. Die Fachkräfte haben auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinzuwirken bis hin zur Information des Jugendamtes, falls nötig. Schon bei der Aufnahme in das Kinderhaus muss eine Bestätigung der letzten fälligen Früherkennungsuntersuchung vorgelegt werden, welches schriftlich festzuhalten ist.
- § 8a SGB VIII:
Das Jugendamt muss nach Bekanntwerden wichtiger Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung zusammen mit mehreren Fachkräften das Gefährdungsrisiko einschätzen. Wird der Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt, werden die Eltern sowie das Kind selbst hierbei miteinbezogen und ein Eindruck vom Kind und seiner persönlichen Umgebung verschafft. Wenn nötig werden den Eltern geeignete Hilfen angeboten. Falls nötig

wird auch das Familiengericht informiert. Falls eine Entscheidung dessen nicht abgewartet werden kann, ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind in Obhut zu nehmen. Auch das Tätigwerden anderer Leistungsträger muss durch das Jugendamt auf die Eltern hingewirkt bzw. selbst eingeschaltet werden. Werden einem Träger gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung bekannt, so sind dem für die Gewährung von Leistungen zuständigen Träger der Jugendhilfe die Daten mitzuteilen, deren Kenntnis zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a erforderlich ist (mit Beteiligung der Fachkräfte sowie der Eltern und evtl. das betreffende Kind selbst).

- § 8b SGB VIII:

Personen, die beruflich im Kontakt mit Kindern stehen, haben bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung Anspruch auf Beratung. Träger haben gegenüber dem überörtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung bei der Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt.

- § 22 SGB VIII:

Tageseinrichtungen für Kinder sollen die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern, die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen, den Eltern dabei helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können. Der Förderungsauftrag umfasst Erziehung, Bildung und Betreuung und bezieht sich auf die soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung des Kindes und schließt Wertevermittlung und Regeln mit ein.

- § 45 SGB VIII:

Die Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung wie das Kinderhaus ist zu erteilen, wenn das Wohl der Kinder gewährleistet ist. Dies ist anzunehmen, wenn die dem Zweck und der Konzeption der Einrichtung entsprechenden räumlichen, fachlichen, wirtschaftlichen und personellen Voraussetzungen für den Betrieb erfüllt sind. Die gesellschaftliche und sprachliche Integration sowie ein gesundheitsförderliches Lebensumfeld müssen unterstützt werden. Außerdem muss zur Sicherung der Rechte von Kindern geeignete Verfahren der Beteiligung sowie die Möglichkeit

der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten Anwendung finden. Der Träger muss zur Prüfung der Voraussetzungen mit dem Antrag die Konzeption sowie den Nachweis von Ausbildungen und Führungszeugnissen des Personals vorlegen.

- § 47 SGB VIII:

Der Träger hat die Betriebsaufnahme unter Angabe des Standortes, Zahl der verfügbaren Plätze sowie Namen und Ausbildung des Leiters und der Betreuungskräfte sowie Ereignisse oder Entwicklungen, die das Wohl der Kinder beeinträchtigen und die bevorstehende Schließung der Einrichtung anzuzeigen.

- § 72a SGB VIII:

Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dürfen für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe keine Person beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 201a Absatz 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden ist. Zu diesem Zweck sollen sie sich bei der Einstellung oder Vermittlung und in regelmäßigen Abständen von den betroffenen Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen.

3.) Prävention durch den Träger

3.1. Bereitstellung von Ressourcen

Der Träger ist in der Pflicht, entsprechende Ressourcen zur Verfügung zu stellen. Er ist verantwortlich dafür, dass in der Einrichtung das Wohl der Kinder gewährleistet ist. Die Voraussetzungen dafür, die in der Betriebserlaubnis festgeschrieben sind, werden im Kinderhaus Greußenheim umgesetzt.

3.1.1. fachlich

Die Gemeinde Greußenheim stellt sicher, dass ein Kinderschutzkonzept im Kinderhaus implementiert ist und kontinuierlich weiterentwickelt wird, ist verantwortlich für die Sicherung und Evaluierung der pädagogischen und

strukturellen Qualität. Sie bestimmt, welche pädagogischen Fachkräfte im Kinderhaus arbeiten und sichert dessen Qualität durch Fort- und Weiterbildungen. Sie regelt, dass der Verhaltenskodex anerkannt und umgesetzt wird. Auch das Vorlegen eines erweiterten Führungszeugnisses wird durch sie sichergestellt. Außerdem unterstützt sie das Personal bei Verfahren bei Verdachtsfällen.

3.1.2. baulich

Die Räumlichkeiten in unserem Kinderhaus sind Zonen verschiedenster Intimitätsbereiche.

Höchste Intimität besitzen der Toiletten- und Wickelbereich. Diese Zonen sind besonders geschützte Bereiche, da Kinder sich hier ganz oder teilweise ausziehen. Diese Räume sind jederzeit einsehbar, die Türen werden nicht ge- oder verschlossen, vor Blicken anderer aber sind Kinder sowie Wickelkinder geschützt. Die Kindertoiletten verfügen über Schwingtüren (Sichtschutz). Die Wickeltische **im Regelbereich** haben ihren separaten Bereich im Toilettenraum (nicht direkt einsehbar, sodass der Intimbereich des Kindes geschützt bleibt). Im Neubau **der Krippen** sind Sichtfenster vom Gruppen- zum **gemeinsamen Toilettenraum eingebaut**, um eine bessere Transparenz gewährleisten zu können.

Schlafbereiche und Nebenräume sind Zonen mittlerer Intimität. Sie können durch Türen geschlossen, aber nicht abgeschlossen werden, um direkten Sichtschutz oder einfach Ruhe zu haben. Die Schlafbereiche **der Krippen** verfügen zusätzlich über **Vorhänge innen und Lamellen-Rollos außen**, die eine Verdunklungsmöglichkeit bieten. Der Zutritt vom Gruppenpersonal ist auch hier jederzeit möglich, natürlich auch, wenn diese Nebenräume von externem Fachpersonal, z.B. einer Integrationsfachkraft, genutzt werden. **Hier sind in diesen Türen Sichtfenster verbaut.**

Zonen mit geringer bzw. ohne Intimität sind Gruppen- und Funktionsräume sowie Eingangsbereich, Flure, Kletterburg oder das Außengelände. Diese Bereiche sind hauptsächlich offen gehalten, nur Brandschutztüren müssen geschlossen sein.

Die Eingangstüren sind für Besucher durch einen Summer gesichert und können vom Kinderhauspersonal entriegelt werden – an den Türen selbst oder von den Gruppenzimmern bzw. dem Büro aus, nachdem die Besucher geklingelt und durch die Gegensprechanlage herein gebeten wurden.

3.2. Einstellungsverfahren

Im Bewerbungsgespräch wird auf das pädagogische Konzept sowie das Kinderschutzkonzept hingewiesen und kann bei Bedarf eingesehen werden.

Einstellungsvoraussetzung ist außerdem ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis. Auch im Laufe der Tätigkeit muss dieses regelmäßig neu vorgelegt werden.

3.3. Beschwerdemanagementsystem

Die gute Zusammenarbeit mit den Eltern ist dem Kinderhauspersonal sowie dem Träger des Kinderhauses sehr wichtig. Schon während der Anmeldegespräche werden Eltern darauf hingewiesen, dass ein offener und vertrauensvoller Umgang mit konstruktiver Kritik gewünscht ist. Beschwerden können beim Team, in Elterngesprächen, bei Elternabenden oder auch vertraulich dem Elternbeirat vorgebracht werden. Anliegen der Eltern werden von den pädagogischen Fachkräften sachlich entgegengenommen. Die Sicht der Eltern wird hierbei ernst- und wahrgenommen, gemeinsam wird nach konstruktiven Lösungen gesucht. Ist keine Verständigung möglich, so findet eine Weiterleitung an die entsprechende Stelle statt (Leitung, Träger). Kurzfristige Terminvereinbarungen bei Klärungsbedarf sind möglich. Eine wichtige Beschwerdestelle für Kinder sind deren Eltern. Die Erzieher*innen sind daher gefordert, Eltern zu ermuntern, Beschwerden ihrer Kinder über das Kinderhaus weiterzuleiten. Das Team sieht Beschwerden nicht als Last an, sondern als Hilfestellung, Schwachstellen zu erkennen und Lösungen zu finden.

Natürlich dürfen auch die Kinder selbst ihre Meinung und Interessen frei vertreten und sollen bei uns erleben, dass sie gehört und ernstgenommen werden. Im Kinderhaus haben wir eine fehlerfreundliche Haltung. Das bedeutet, dass nichts vollkommen ist, sowie eine Offenheit für Veränderung und Verbesserung sind zentrale Punkte, wenn es um den Umgang mit Beschwerden geht.

4.) Prävention auf personeller und struktureller Ebene

4.1. Verhaltenskodex

Dieser Verhaltenskodex basiert auf der Verantwortung für das Wohl der uns anvertrauten Kinder und Schüler (der Schulkindbetreuung). Ziel ist der Schutz von Kindern sowie von Kolleginnen und Kollegen vor sexuellen Übergriffen, sexualisierter Atmosphäre und Bestimmungen und beinhaltet selbst auferlegte Pflichten und Ziele zur Prävention sexueller Gewalt in der Kinder- und Schülerbetreuung. Eine klare Positionierung zum Kinder- und Jugendschutz, faire Auseinandersetzung, Transparenz und Sensibilisierung sind ein Gewinn für die Qualität unserer Arbeit und erlauben sowohl Kindern als auch Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sich bei uns wohl und sicher zu fühlen.

Die pädagogische Arbeit mit Kindern bietet persönliche Nähe und eine Gemeinschaft, in der Lebensfreude sowie ganzheitliches Lernen und Handeln Raum finden. Auch durch altersgemäße Erziehung - insbesondere altersgemäße Sexualpädagogik - unterstützen wir Mädchen und Jungen dabei, geschlechtsspezifische Identität, Selbstbewusstsein und die Fähigkeit zur Selbstbestimmung zu entwickeln. Unsere Arbeit innerhalb des Teams und mit den Kindern ist von Respekt, Wertschätzung und Vertrauen geprägt. Wir achten ihre Persönlichkeit und Würde sowie ihr Recht auf Selbstbestimmung.

Wir schützen die uns anvertrauten Kinder in unserem Verantwortungsbereich vor körperlichem und seelischem Schaden, vor Missbrauch und Gewalt.

Wir gestalten die Beziehungen zu den Kindern transparent in positiver Zuwendung und gehen verantwortungsbewusst und professionell mit Nähe und Distanz um. Individuelle Grenzen der Kinder werden von uns unbedingt respektiert. Dies bezieht sich insbesondere auf die Intimsphäre und die persönlichen Grenzen der Scham.

Formen persönlicher Grenzverletzung werden problematisiert und bearbeitet. Im Konfliktfall ziehen wir (professionelle) fachliche Unterstützung und Hilfe hinzu bzw. informieren die Verantwortlichen auf der Leitungsebene. Der Schutz unserer Kinder steht dabei an erster Stelle.

In unserer Rolle und Funktion als Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kinderhauses haben wir eine besondere Vertrauens- und Autoritätsstellung. Jede sexuelle Handlung mit Schutzbefohlenen ist eine strafbare Handlung mit entsprechenden disziplinarischen und strafrechtlichen Folgen.

Wir beziehen gegen sexistisches, diskriminierendes, rassistisches und gewalttätiges verbales oder nonverbales Verhalten aktiv Stellung. Abwertendes Verhalten wird von uns benannt und nicht toleriert.

Die Regeln des Verhaltenskodex gelten zwischen allen hauptberuflich Beschäftigten, Praktikantinnen und Praktikanten, Freiwilligen im Sozialen und Ökologischen Jahr sowie anderweitigen Fachkräften in der Kinder- und Jugendarbeit.

4.2. Verhaltensrichtlinien

4.2.1. im Kleinkindbereich

Ein behutsamer Beziehungsaufbau zu Kind und Eltern ist wichtig, damit eine vertrauensvolle Beziehung entstehen kann und dass sich sowohl das Kind, als auch die Eltern, sicher fühlen können. Das pädagogische Team nimmt sich für die Bedürfnisse des Kindes Zeit und gibt so Raum für Ängste und Unsicherheiten. Schrittweise lernen die Kinder während der Eingewöhnungszeit die neue Umgebung sowie die neuen Bezugspersonen kennen (Berliner Eingewöhnungsmodell). Der Prozess des Loslassens und Abschiednehmens zwischen Eltern und Kind wird begleitet.

- Jede Form persönlicher Interaktion und Kommunikation ist durch Wertschätzung geprägt. Wir sprechen die Kinder mit ihrem Vornamen und nicht mit Kose- oder Spitznamen an. In keiner Form wird sexualisierte Sprache verwendet. Ebenso werden keine abfälligen Bemerkungen oder Bloßstellungen geduldet.
- Besonders beim Wickeln müssen die Kinder besonders geschützt werden, da Kinder hier teilweise oder gar ganz ausgezogen werden. Jedes Kind wird individuell nach seinen Bedürfnissen gewickelt. Es bekommt die entsprechende Ruhe und Zeit, die es braucht. Es ist wichtig, einfühlsam auf das Kind einzugehen und alle Handlungen sprachlich zu begleiten. Die Kinder werden von gruppeninternen Personen (vorrangig der Bezugserzieherin) gewickelt, Kurzpraktikantinnen/-praktikanten sind vom Wickeldienst ausgeschlossen. Jedes Kind darf den Wickeltisch allein nach oben gehen und betreten. Unerwünschte Berührungen, körperliche Annäherung insbesondere in Verbindung mit dem Versprechen einer Belohnung oder Androhung von Strafe sind nicht erlaubt. Die Kinder dürfen in unbekleidetem Zustand weder beobachtet, fotografiert oder gefilmt werden. Eltern und Besucher der Einrichtung haben keinen Zutritt zu den Kindertoiletten im ganzen Haus. Wenn Eltern in Ausnahmesituationen ihr Kind in der Kindertoilette wickeln oder ihr Kind

beim Toilettengang begleiten möchten, müssen sie das Personal darüber informieren und es darf sich kein anderes Kind auf der Toilette befinden.

- Bei der Essenssituation wird kein Kind angehalten, seinen Teller leer zu essen, das Kind entscheidet selbst, wann es satt ist. Es findet keine Belohnung durch Nachspeisen statt.
- Das Freispiel soll die Kinder stärken, sich zu respektieren und ihre Grenzen zu wahren. In Situationen, in denen die Kinder nicht ständig beaufsichtigt werden (Schlaf-/Nebenraum, offene Tür) hat das pädagogische Team ein Ohr und ein Auge auf die Räumlichkeiten und vergewissert sich regelmäßig durch Nachschauen über das Wohlergehen der Kinder. „Doktorspiele“ sind erlaubt, solange die Genitalien mit Kleidung bedeckt bleiben. Ein selbständiges oder gegenseitiges Erkunden des Körpers und der geschlechtlichen Identität ist völlig normal und auch erwünscht. Dafür stehen auch Verkleidungsutensilien zur Verfügung, um Rollenspiele zu ermöglichen. Die eigene Kleidung bleibt unter der Verkleidung an. Solche Spielsequenzen werden immer vom Personal beobachtet, die Kinder sind nie allein.
- Kuschneln und Trösten, gerade bei unseren Kleinen, ist stets mit dem Ziel verbunden, das Kind wieder ins Spiel zurück kehren zu lassen. Es wird zu jeder Zeit ein angemessenes Verhältnis von Nähe und Distanz gewahrt. Wir bieten körperliche und emotionale Zuwendung bei Bedarf an, das Kind darf aber selbst entscheiden, ob und von wem es das Angebot annehmen möchte. Küssen ist eine Überschreitung der professionellen Beziehung und somit untersagt. Zur Unterstützung bei der Eingewöhnung ist es in manchen Situationen notwendig, ein Kind in den Arm zu nehmen, auch wenn es das nicht will (erste Trennung von den Eltern, beim Einschlafen). Diese Situationen finden im Beisein anderer Mitarbeiter/innen statt. Im Konflikt oder gefährdenden Situationen ist es manchmal notwendig, Kinder körperlich zu begrenzen (z.B. durch Festhalten). Gerne dürfen die Kinder ein „Trösterle“ (Kuscheltier, Kühlakku, Pflaster) zur Hilfe nehmen, je nach dem individuellen Bedürfnis des Kindes.
- Beim Eincremen im Sommer mit Sonnenschutz berücksichtigen wir den Wunsch der Kinder nach einer bestimmten Pflegeperson. Das Eincremen findet in einem einsehbaren Bereich statt (Gruppenzimmer).
- Die Eltern werden regelmäßig über ihr Kind informiert: in Tür- und Angelgesprächen bekommen sie kurze Rückmeldung über das Befinden ihres Kindes während des Tages. Die Entwicklung und der Austausch über

Situationen zuhause wird in Elterngesprächen erörtert. Auch im Team wird regelmäßig über das eigene pädagogische Handeln sowie die Haltung zum Kind reflektiert. **Seit Juli 2023 befindet sich die Krippe temporär im Obergeschoß des Altbaus. Hier gelten natürlich die gleichen Verhaltensregeln.**

4.2.2. im Regelbereich

Wir arbeiten teilweise situationsorientiert, das heißt, wir gehen bei der Planung unserer Angebote und Projekte auf die Interessen, Wünsche und Bedürfnisse unserer Kinder ein. Beim Thema Sexualität gehen wir offen mit den Kindern um. Dabei stehen die pädagogischen Fachkräfte immer vor der Herausforderung, einerseits den Kindern eine offene Haltung und Raum für körperliche Erfahrungen zu ermöglichen und andererseits den Kindern ein notwendiges Schamgefühl zu vermitteln, so dass diese lernen, dass die körperliche Erkundung eine private Angelegenheit ist.

- Das Erkunden des eigenen Körpers wird nicht bewertet oder tabuisiert. Doktorspiele sind erlaubt (Regeln siehe Punkt 5.2.). Wir benutzen alle die gleichen Bezeichnungen für die Körperteile, wie z.B. Scheide oder Penis. Unerwünschte Berührungen, körperliche Annäherung insbesondere in Verbindung mit dem Versprechen einer Belohnung oder Androhung von Strafe sind nicht erlaubt. Besonders beim Toilettengang ist es wichtig, einfühlsam auf das Kind einzugehen und alle Handlungen sprachlich zu begleiten. Unerwünschte Berührungen, körperliche Annäherung insbesondere in Verbindung mit dem Versprechen einer Belohnung oder Androhung von Strafe sind nicht erlaubt. Die Kinder dürfen in unbedecktem Zustand weder beobachtet, fotografiert oder gefilmt werden. Es ist uns wichtig, die Kinder zu stärken, zu respektieren und die Grenzen zu wahren. Nur auf Nachfrage helfen wir beim Auf- bzw. Absteigen auf die Toilettenschüssel und beim Abputzen nach dem großen Geschäft. Nichts geschieht ohne Einwilligung des Kindes. Bevor wir die Toilettentür öffnen und eintreten, kündigen wir uns an. Geht mal etwas daneben und wird Hilfe beim Umziehen benötigt, geschieht nichts ohne Einwilligung des Kindes (dazu gehört auch das Umziehen vor bzw. nach dem Turnen). Das Kind hat die Möglichkeit, sich vor Blicken geschützt im Toilettenbereich eigenständig umzuziehen. Kein Kind wird wegen eines „Unfalls“ geschimpft oder bloßgestellt. **Eltern haben auch hier keinen Zutritt ohne Erlaubnis des Personals (Stop-Schilder).**

- Jede Form persönlicher Interaktion und Kommunikation ist durch Wertschätzung geprägt. Wir sprechen die Kinder mit ihrem Vornamen und nicht mit Kose- oder Spitznamen an. In keiner Form wird sexualisierte Sprache verwendet. Ebenso werden keine abfälligen Bemerkungen oder Bloßstellungen geduldet.
- Wir stärken unsere Kinder bei der Entwicklung ihrer geschlechtlichen Identität. Durch vielfältige Angebote (Kneten, Kneippen, Kimspele, Bewegungsspiele, Traumreisen...) ermöglichen wir den Kindern eine ganzheitliche Sinneswahrnehmung und Erfahrung. Wir stellen außerdem Material zur Verfügung, die unter dem Aspekt der Sexualerziehung förderlich sind (Bild- und Buchmaterial, Verkleidungsutensilien für Rollenspiele, Arztkoffer...). Fragen zur Sexualität werden fachgerecht und altersgemäß beantwortet.

Kuscheln und Trösten ist stets mit dem Ziel verbunden, das Kind wieder ins Spiel zurück kehren zu lassen. Es wird zu jeder Zeit ein angemessenes Verhältnis von Nähe und Distanz gewahrt. Wir bieten körperliche und emotionale Zuwendung bei Bedarf an, das Kind darf aber selbst entscheiden, ob und von wem es das Angebot annehmen möchte. Küssen ist eine Überschreitung der professionellen Beziehung und somit untersagt. Im Konflikt oder gefährdenden Situationen ist es manchmal notwendig, Kinder körperlich zu begrenzen (z.B. durch Festhalten). Auch bei Trennungsproblemen kommt es vor, dass Kinder gegen ihren Willen auf den Arm genommen werden. Dies geschieht immer im Beisein eines weiteren Mitarbeiters/in. Gerne dürfen die Kinder ein „Trösterle“ (Kuscheltier, Kühlakku, Pflaster) zur Hilfe nehmen, je nach dem individuellen Bedürfnis des Kindes.

- Im Sommer cremen sich die Kinder selbständig mit Sonnencreme ein. Falls Hilfe benötigt wird, berücksichtigen wir den Wunsch der Kinder nach einer bestimmten Pflegeperson. Das Eincremen findet in einem einsehbaren Bereich, normalerweise dem Gruppenraum, statt.
- Wie im Kleinkindbereich auch wird beim Essen kein Kind angehalten, seinen Teller leer zu essen, das Kind entscheidet selbst, wann es satt ist. Besonders beim ersten Frühstück, da die Kinder mit den unterschiedlichsten Frühstückssituationen in die Einrichtung kommen. Es findet keine Belohnung durch Nachspeisen statt.
- In Situationen, in denen die Kinder nicht ständig beaufsichtigt werden (Nebenraum, offene Tür, Lesecke, Garderobe, Turnraum neben der

Nordseegruppe) hat das pädagogische Team ein Ohr und ein Auge auf die Räumlichkeiten und vergewissert sich regelmäßig durch Nachschauen über das Wohlergehen der Kinder.

- Die Eltern werden regelmäßig über ihr Kind informiert: in Tür- und Angelgesprächen bekommen sie kurze Rückmeldung über das Befinden ihres Kindes während des Tages. Die Entwicklung und der Austausch über Situationen zuhause wird in Elterngesprächen erörtert. Auch im Team wird regelmäßig über das eigene pädagogische Handeln sowie die Haltung zum Kind reflektiert.

4.2.3. in der Schulkindbetreuung

Diese befindet sich seit September 2022 ausgelagert in Räumen der Geisberghalle. Wie schon im Regelbereich erwähnt gehen wir beim Thema Sexualität offen mit den Kindern um.

- Das Erkunden des eigenen Körpers wird nicht bewertet oder tabuisiert. Doktorspiele sind erlaubt (Regeln Punkt 5.2.). Wir benutzen alle die gleichen Bezeichnungen für die Körperteile, wie z.B. Scheide oder Penis. Unerwünschte Berührungen, körperliche Annäherung insbesondere in Verbindung mit dem Versprechen einer Belohnung oder Androhung von Strafe sind nicht erlaubt. Der Toilettengang erfolgt bei den Schulkindern völlig selbständig. Passiert doch einmal ein „Unfall“ oder braucht ein Kind Hilfe beim Umziehen geschieht nichts ohne deren Einwilligung. Das Kind hat geschützt im Toilettenbereich die Möglichkeit, sich eigenständig umzuziehen. Die Kinder dürfen in unbekleidetem Zustand weder beobachtet, fotografiert oder gefilmt werden. Es ist uns wichtig, die Kinder zu stärken, zu respektieren und die Grenzen zu wahren.
- Jede Form persönlicher Interaktion und Kommunikation ist durch Wertschätzung geprägt. Wir sprechen die Kinder mit ihrem Vornamen und nicht mit Kose- oder Spitznamen an. In keiner Form wird sexualisierte Sprache verwendet. Ebenso werden keine abfälligen Bemerkungen oder Bloßstellungen geduldet.
- Gerade für die älteren Grundschüler wird die eigene Sexualität immer mehr ein Thema, da sie kurz vor dem Eintritt in die Pubertät stehen. Fragen zur eigenen Sexualität beantworten wir sachgemäß und altersentsprechend. Wir halten die Kinder an, ihre körperlichen und emotionalen Grenzen klar zu kommunizieren und die Grenzen anderer zu akzeptieren. Das eigene Sexuelleben der Mitarbeiter/innen ist Tabu.

- In der Essenssituation entscheiden die Schulkinder selbst, wieviel sie von ihrer Brotzeit essen möchten. Um die Konzentration bei den Hausaufgaben gewährleisten zu können, regen wir die Kinder zum Trinken an.
- In Situationen, in denen die Kinder nicht ständig beaufsichtigt werden (Spielraum, offene Tür, Garderobe, **Hausaufgabenzimmer**) hat das pädagogische Team ein Ohr und ein Auge auf die Räumlichkeiten und vergewissert sich regelmäßig durch Nachschauen über das Wohlergehen der Kinder. Wir achten aber auch auf Selbständigkeit und Eigenverantwortung der Schulkinder und geben ihnen somit auch Freiraum.
- Die Eltern werden regelmäßig über ihr Kind informiert: in Tür- und Angelgesprächen bzw. über ein Kontaktheft bekommen sie kurze Rückmeldung über besondere Vorkommnisse. Ein Austausch über die Entwicklung bezüglich der Hausaufgabenbetreuung kann jederzeit in einem Elterngespräch erfolgen. Auch im Team wird regelmäßig über das eigene pädagogische Handeln sowie die Haltung zum Kind reflektiert.

4.3. Vernetzung

Ein wichtiger Bestandteil unserer Arbeit ist die Zusammenarbeit mit anderen Institutionen, an die wir uns als pädagogisches Personal im Verdachts- oder Notfall jederzeit wenden können:

- Wildwasser Würzburg (www.wildwasserwuerzburg.de)
- Pro Familia Würzburg
(<https://www.profamilia.de/bundeslaender/bayern/beratungsstelle-wuerzburg.html>)
- Psychotherapeutischer Beratungsdienst SkF Würzburg:
www.ptb.skf-wue.de
- Evangelisches Beratungszentrum: www.diakonie-wuerzburg.de/ebz
- Caritas in Unterfranken-Prävention,
(<http://www.caritas-wuerzburg.de/hilfe-beratung/praevention>)
- Erziehungs- und Familienberatungsstelle der Stadt Würzburg

5.) Prävention durch Partizipation der Kinder

5.1. Rechte der Kinder

Körperliche Gewalt oder sexueller Missbrauch sind Themen, über die nur selten gesprochen wird. Doch es ist wichtig, darüber Bescheid zu wissen, Gewalt zu erkennen und zu wissen, was man dagegen tun kann. Kinder sind nie schuld, wenn sie Gewalt erfahren. Doch leider denken das die betroffenen Kinder oft und schämen sich sogar dafür.

Gewalt oder sexuelle Übergriffe können von JEDEM verübt werden: Männer, Frauen, Jugendlichen oder auch schon von anderen Kindern. In der Kinderrechtskonvention ist in den Artikeln 19, 34, 35, 39 sowie im 2. Zusatzprotokoll festgelegt, dass Kinder vor jeder Art von Gewalt geschützt werden müssen, betroffene Kinder Hilfe bekommen und Täter bestraft werden müssen.

Ein wichtiger Punkt, damit Gewalt bei Kindern gar keine Chance hat, sind ihre eigenen Rechte:

❖ „Mein Körper gehört mir!“

Jedes Kind hat das Recht auf körperliche Unversehrtheit. Wenn Kinder sich in ihrem Körper wohlfühlen und ihn als schützenswert erleben, können sie eher erkennen, welche Berührungen sie mögen oder nicht. Kinder, die über eine Sprache für Geschlechtsorgane und Sexualität verfügen, die selbstbewusst sind und ihre Grenzen kennen, sind auch vor Missbrauch besser geschützt.

❖ „Ich kenne meine Gefühle und vertraue ihnen!“

Gefühle wahrzunehmen und zu benennen ist eine wichtige Entwicklungsaufgabe. Kinder brauchen Bezugspersonen, die sie ermutigen, sich und ihre Gefühle ernst zu nehmen und ihnen Ausdruck zu verleihen.

❖ „Ich kann gute Geheimnisse für mich behalten und darf schlechte Geheimnisse erzählen!“

Wenn Kinder auf ihre Gefühle wie auf eine innere Stimme hören, können sie eher ein NEIN-Gefühl erspüren oder eine Grenze erkennen. So wird es auch wesentlich schwerer, dass jemand sie zur Geheimhaltung verpflichtet.

- ❖ „Ich habe das Recht, NEIN zu sagen!“
Kinder sollen erfahren, dass ihr NEIN eine Bedeutung hat und akzeptiert wird. Kinder müssen lernen und ausprobieren dürfen, Grenzen zu ziehen, sich zu behaupten oder sich zu wehren. Dazu brauchen sie die Unterstützung und Bestärkung durch Erwachsene.
- ❖ „Ich weiß Bescheid! Ich kenne meine Geschlechtsteile wie Scheide, Penis oder Po. Ich weiß, dass mich niemand dort berühren oder Fotos/Filme davon machen darf!“
Alle sexuellen Handlungen vor oder mit Kindern sind verboten und strafbar! Es ist egal, ob sie durch Fremde, im Freundeskreis oder innerhalb einer Familie geschehen.
- ❖ „Wenn ich etwas allein nicht schaffe, hole ich mir Hilfe. Hilfefahren ist kein Petzen!“
Kinder können Missbrauch kaum aus eigener Kraft verhindern, deswegen muss ihnen vermittelt werden, dass sie bei Fragen, Sorgen und Problemen Hilfe suchen und mit einer Person ihres Vertrauens darüber reden dürfen. Es braucht mitunter viel Mut, um über solche Erfahrungen zu sprechen und manchmal mehrere Anläufe.
- ❖ „Ich habe keine Schuld!“
Kinder sollen erfahren, dass sie niemals die Schuld tragen, sondern einzig und allein der Täter. Sie haben auch keine Schuld, wenn sie nicht den Mut oder die Kraft hatten, sich jemandem anzuvertrauen oder Hilfe zu holen.

5.2. Umsetzung in der Praxis

Unsere Pflicht als pädagogisches Personal und wichtige Bezugspersonen der Kinder ist es, unsere Schützlinge zu stärken und zu schützen. Ihnen zu helfen, Gefahren richtig einzuschätzen und angemessen darauf zu reagieren.

- Auch schon die Kleinsten in der Krippe entwickeln im Kontakt zu uns eine Wahrnehmung von sich selbst und anderen. Durch liebevolle Blicke und Berührungen, fürsorgliche Zuwendung, Worte und Körperkontakt wird Sicherheit, Wertschätzung und Geborgenheit vermittelt und eine Verbindung zu uns als Bezugspersonen hergestellt. Sie erleben, dass ihre kindlichen Bedürfnisse erfüllt werden und sie erfahren, dass wir für sie da

sind. All dies vermittelt ein tiefes Gefühl von Sicherheit. Erfahren Kinder Sicherheit und Geborgenheit und Unterstützung darin, ihre Potenziale zu entwickeln, dann können sie Selbstvertrauen entwickeln und die Fähigkeit, auch in schwierigen Lebenssituationen Lösungen zu finden.

- Wir geben den Kindern Begriffe für alles, was mit Körper, Sexualität und Gefühlen zu tun hat. Im Sinne der Prävention wirken wir so einer möglichen Tabuisierung entgegen. Wir unterstützen die Kinder beim Entdecken ihres eigenen Körpers und der eigenen Entwicklung z.B. durch das Ermöglichen von Doktorspielen. Hierfür gelten allerdings feste Regeln:
 - Alle beteiligten Kinder spielen freiwillig mit
 - Jedes Kind bestimmt selbst, was und mit wem es spielt
 - Die Genitalien bleiben bedeckt
 - Es wird nichts in die Körperöffnungen Nase, Ohr, Mund, Po, Scheide oder Penis gesteckt
 - Niemand tut einem anderen Kind weh oder zwingt es zu Handlungen
 - Jeder darf NEIN oder STOPP sagen – dies wird in jedem Fall von den anderen akzeptiert
 - Jedes Kind kann sich Hilfe holen

- Eine vertrauensvolle, verlässliche Beziehung zwischen pädagogischem Personal und Kind ist Voraussetzung dafür, dass es alles erzählen kann – auch dann, wenn es glaubt, etwas Verbotenes getan zu haben. Wir geben den Kindern die Gewissheit, dass sie nicht bestraft werden, dass ihnen zugehört und geglaubt wird.

- Wir unterstützen die Kinder darin, sich im eigenen Körper wohlfühlen, ihn wertzuschätzen (Gesundheits- und Bewegungstage mit Kneippanwendungen, sportlicher Betätigung oder gesunder Ernährung) und selbst bestimmen zu dürfen, von wem und wo es berührt werden möchte (Kinder dürfen selbst bestimmen, wer sie trösten soll oder ihnen nach dem Toilettengang den Po abputzt). Wir gehen achtsam und bewusst mit dem Bedürfnis der Kinder nach Nähe, Körperkontakt und Geborgenheit um und respektieren auch den Wunsch nach Abgrenzung.

- Wir ermutigen die Kinder, Gefühle wahrzunehmen und zu benennen, mit ihnen umzugehen und ihnen zu vertrauen. Wir zeigen Interesse, hören zu und ermutigen sie, Fragen zu stellen. Wir erlauben den Kindern ausdrücklich, mit uns über Probleme zu kommunizieren und sich Hilfe bei der Erzieherin ihres Vertrauens zu holen. Grundsätzlich gilt es, den Kindern zu glauben. Aussagen werden weder angezweifelt, noch bagatellisiert. Wir nehmen jederzeit Ängste, Zweifel und Gefühle unserer Kinder ernst.

6.) Intervention

Die Situationen, die zur Vermutung von Machtmissbrauch, Übergriffen und Gewalt führen, können sehr unterschiedlich sein. Vielleicht gibt es nur Andeutungen oder es wird ein übergriffiges Verhalten beobachtet. Genauso könnte kinderpornografisches Material z.B. auf einem Laptop entdeckt werden.

In solchen Fällen gilt als erstes zu beachten:

- Ruhe bewahren!
- Nichts interpretieren. Beobachtungen und deren Zusammenhänge schriftlich festhalten, eigene Gefühle dokumentieren
- Leitung informieren (sie entscheidet über die nächsten konkreten Schritte → betrifft der Verdacht die Leitung, Träger informieren)
- Kontakt zum Opfer halten, in keinem Fall die verdächtige Person zur Rede stellen!
- Wichtig ist: zeitnahes, planvolles und abgestimmtes Handeln!

6.1. Verfahrensablauf

Bei vermutetem Machtmissbrauch durch Fachkräfte soll im Folgenden ein Verfahrensablauf zur ersten Orientierung aufgezeigt werden:

Verantwortlichkeit	Prozessablauf	Anmerkungen
	Auftreten von grenzüberschreitendem Verhalten ➤ Festgestellt durch Mitarbeiter/Kind/Eltern	Dokumentation wichtig! (vertraulich behandeln und gesichert aufbewahren)

Mitarbeiter	➤ Verpflichtende Info an Leitung (Leitung betreffend -> Träger)	Verpflichtung zur Info bei unangemessenem Verhalten
Mitarbeiter/ Leitung	➤ Gefährdungseinschätzung und Info an den Träger	
Leitung/ Träger	➤ Bewertung und Information durch Leitung und Träger/ Information an Kita- Aufsicht durch den Träger – Absprache über weiteres Vorgehen	Umgehende, interne Einschätzung, Sofortmaßnahmen ergreifen, Plausibilitätsprüfung (anhand von Dienstplänen oder Anwesenheitslisten)
Leitung/ Träger/ Kita- Aufsicht	➤ Ergreifen von Sofortmaßnahmen erforderlich? JA: Maßnahmen ergreifen NEIN: Bewertung der Information durch Leitung/ Träger/ Kita-Aufsicht	
Leitung/ Träger	➤ weitere Klärung erforderlich? JA: externe Expertise einholen (ständige Absprache mit Kita- Aufsicht)	
Leitung/ Träger	➤ Verdacht begründet?	
Leitung/ Träger	NEIN: Info an Beschuldigten, Info an Ankläger durch Leitung, evtl. Rehabilitationsmaßnahmen	Wichtig: erfahrene Fachkraft nach §8a SGB VIII oder Ansprechpartner von Beratungsstellen

Leitung/ Träger/ Kita- Aufsicht	JA: gemeinsame Risiko- /Ressourcenabschätzung	
Leitung/ Träger	➤ Gespräch mit dem betroffenen Mitarbeiter	Bei Gespräch von Unschuldsvermutung ausgehen, offene Fragen stellen; Gespräch mit Eltern
Leitung/ Träger	➤ Weiterführung des Verfahrens? NEIN: Verdacht besteht nicht mehr -> Rehabilitationsmaßnahmen	Ziel ist Wiederherstellung des Ansehens und Arbeitsfähigkeit, oft durch externe Begleitung
Träger/Kita- Aufsicht	NEIN: Verdacht besteht weiterhin -> dienstrechtliche Optionen, Bewährungsauflagen oder Sanktionen, Transparenz im Team (ständige Absprache mit Kita-Aufsicht)	
Träger/Kita- Aufsicht	JA: Freistellung, ggf. Hausverbot, Hilfe für direkt und indirekt Betroffene, Transparenz nach außen, ggf. Strafanzeige	KRISENKOMMUNIKATION: Informationspflicht gegenüber Eltern: soviel wie nötig, sowenig wie möglich! (Persönlichkeitsrechte, Opferschutz)
Leitung/ Träger		
Leitung/ Team/ Träger	➤ Reflexion des Falles (evtl. in Absprache mit Kita- Aufsicht)	

Sexuelle Übergriffe sind von Macht und Unfreiwilligkeit gekennzeichnet. Auch Kinder können sexuell auffällige Verhaltensweisen zeigen, die unangemessen sind und/oder andere schädigen. Sexuell auffälliges Verhalten ist ein Verhalten, das Kinder früher oder häufiger zeigen, als es von der Entwicklung her oder kulturell zu erwarten ist. Das sexuelle Verhalten weist eine gewisse Zwanghaftigkeit auf und wird trotz Interventionen von Erwachsenen wiederholt. Dabei kann es zum Einsatz von Drohungen, Zwang oder Gewalt, bedingt körperlichen Verletzungen oder psychischem Stress der darin verwickelten Kinder kommen.

Möglicher Verfahrensablauf bei Übergriffen durch Kinder bis 14 Jahre:

Verantwortlichkeit	Prozessablauf	Anmerkungen
Mitarbeiter	Wahrnehmung oder Hinweis auf mögliche Kindeswohlgefährdung durch Kinder: Dokumentation und Info an Leitung	Dokumentation wichtig! vertraulich behandeln und gesichert aufbewahren
Gruppenteam/ Leitung/ Träger	➤ gemeinsame Gefahreinschätzung und Sofortmaßnahmen ergreifen	Träger informieren
Gruppenleitung/ Leitung/ Träger	➤ Erhärtung der Ausgangsvermutung: externe Expertise einholen	Ggf. Gespräche mit verdächtigem Kind, betroffenem Kind, anderen Beteiligten oder Zeugen
	➤ Eltern einbeziehen	Ausnahme: Verdacht auf innerfamiliären Missbrauch
Gruppenleitung/ Leitung/ Träger	➤ Risikoanalyse abschließen – Info an	Einschätzung der Kindeswohlgefährdung des

<p>Gruppenleitung/ Leitung</p>	<p>Kita-Aufsicht, Absprache des weiteren Vorgehens</p> <p>➤ Weitere Maßnahmen: Das betroffene Kind hat Vorrang! Trösten, Glauben, emotionale Zuwendung, in Absprache mit Eltern evtl. Nachsorge Übergriffiges Kind: in Absprache mit Fachkräften Konfrontation mit Verhalten, Ziel: Einsicht in Fehlverhalten</p>	<p>gefährdeten Kindes und Gefahr durch gefährdendes Kind</p> <p>Weitere Maßnahmen zum Schutz einleiten (z.B. Kind darf nur noch allein auf Toilette)</p>
<p>Leitung/Träger/Kita- Aufsicht</p>	<p>➤ Meldung über Vorkommnis an Elternbeirat, Eltern</p>	<p>KRISENKOMMUNIKATION: Informationspflicht gegenüber allen Eltern, da auch andere Kinder betroffen sein könnten</p>
<p>Leitung/ Team/Träger</p>	<p>➤ Reflexion des Falles (evtl. in Absprache mit Kita-Aufsicht</p>	

6.2. Strafverfolgung

Der Arbeitgeber, hier die Gemeinde Greußenheim, steht vor der Herausforderung, seine Loyalitätspflicht und das Informationsrecht des betroffenen Mitarbeiters mit der Glaubwürdigkeit der Informationen zum Verdacht abzuwägen und gleichzeitig rechtssicher im Hinblick auf arbeitsrechtliche Maßnahmen und eine mögliche Strafverfolgung zu handeln.

Es muss darum gehen, das betroffene Kind, dessen Eltern, aber ggf. auch den Mitarbeiter zu schützen. Die oben genannten Schritte sind letztendlich vom individuellen Fall abhängig. Eine Abstimmung mit der externen Beratung ist sehr wichtig.

Ziel der Strafverfolgung ist es, eine Vertuschung solcher Straftaten durch möglichst frühzeitige Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden (Polizei und Staatsanwaltschaft), die eine effiziente Strafverfolgung ermöglicht, sowie gegebenenfalls weitere gleichgelagerte Straftaten zu verhindern. Die Strafverfolgungsbehörden sind grundsätzlich über tatsächliche Anhaltspunkte zu informieren, die darauf hin deuten, dass eine Straftat nach dem 13. Abschnitt des Strafgesetzbuchs begangen wurde. Rücksichtnahme auf Eigeninteressen des Kinderhauses oder der Gemeinde Greußenheim ist kein legitimer Grund dafür, im Falle eines Falles die Einbeziehung der Strafverfolgungsbehörden zu unterlassen (einzige Ausnahme: Schutz des Opfers – nicht abwendbare unmittelbare Gefährdung der körperlichen oder psychischen Gesundheit). Der Opferwille ist auch zu berücksichtigen, verpflichtet allerdings nicht, auf eine Einschaltung zu verzichten.

Auch nach Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden müssen alle zur Unterbindung einer Gefährdung des Opfers und möglicher weiterer Opfer erforderlichen Maßnahmen unternommen werden.

6.3. Rehabilitation

Die Rehabilitation des Mitarbeiters bei einem nicht bestätigten Verdacht muss mit der gleichen Intensität und Korrektheit durchgeführt werden, wie die Verfolgung des Verdachts. Im Rahmen der Aufklärung eines Verdachts muss eine Dokumentation über die informierten Personen und Dienststellen erfolgen. Im Rahmen einer anschließenden Rehabilitation müssen die gleichen Personen und Dienststellen informiert werden.

Ziel der Nachsorge als ein zentraler Schwerpunkt der Rehabilitation ist die volle Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit des beteiligten Mitarbeiters. Dies bedarf einer qualifizierten externen Begleitung. Alle Betroffenen müssen zu einem gemeinsamen Gespräch zusammen kommen (evtl. Supervision). Aufgabe und Inhalt dieses Gesprächs ist die unmissverständliche Wiederherstellung der Vertrauensbasis unter allen Betroffenen.

7.) Quellen

- Arbeitshilfe „Kinder- und Jugendschutz in Einrichtungen“ des Paritätischen Gesamtverbands
- „Trau Dich!“ – ein Ratgeber für Eltern; Bundesweite Initiative zur Prävention des sexuellen Kindesmissbrauchs
- Ergebnisse der Leitungsarbeitskreise zur Erstellung von Kinderschutzkonzepten kommunaler Einrichtungen im Landkreis Würzburg
- „Die Rechte der Kinder“ von logo! Einfach erklärt
- pädagogisches Konzept des Kinderhauses am Geisberg Greußenheim
- „Verdacht auf sexuellen Kindesmissbrauch in einer Einrichtung – Was ist zu tun?“ – Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz

Impressum:

Verantwortlich für den Inhalt des Kinderschutzkonzeptes des

Kinderhauses „Am Geisberg“

Heinrich-Horn-Platz 5

97259 Greußenheim

ist der Träger: **Gemeinde Greußenheim, vertreten durch die 1. Bürgermeisterin
Frau Karin Kuhn**

Fertigstellung: Januar 2021

Aktualisierung: Juli 2023